

## Sitzungsvorlage

|                   |          |            |
|-------------------|----------|------------|
| FB / Aktenzeichen | Vorlage  | Datum      |
| öffentlich        | 2016/023 | 07.01.2016 |

| BERATUNGSFOLGE |            | Beratungsergebnis |    |      |       |
|----------------|------------|-------------------|----|------|-------|
| Gremium        | Termin     | EST               | Ja | Nein | Enth. |
| Gemeinderat    | 21.01.2016 |                   |    |      |       |

### **Freies W-LAN in der Dorfmitte - Antrag der Projektgruppe WI(H)R nach § 24 GO NRW**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Ostbevern macht von seinem Rückholrecht gemäß § 1 Abs. 6 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern Gebrauch und trifft folgende Entscheidung:

Die Gemeinde Ostbevern wird derzeit weder in den Unterkünften der Asylbewerber noch in der Dorfmitte bzw. dorfweit freien W-LAN-Empfang ermöglichen.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Im Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2016 sind keine Mittel für die Einrichtung sowie den Betrieb von Hot-Spots veranschlagt.

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

### **Sachdarstellung:**

Die Projektgruppe WI(H)R hat einen Bürgerantrag nach § 24 GO NRW eingereicht. Die Projektgruppe beantragt, dass an genauer zu bestimmenden Orten (z. B. Asylbewerberunterkünfte, Turnhalle der Josef-Annegarn-Schule, KulturWerkstatt) Hot-Spots eingerichtet werden oder in der Dorfmitte bzw. dorfweit freier W-LAN-Empfang ermöglicht wird. Begründet wird der Antrag damit, dass vor allem für Asylbewerber und Flüchtlinge ein kostengünstiger/kostenloser Zugang zum Internet von größter Wichtigkeit ist. Der Antrag ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt.

Gemäß § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Gemäß § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Da der Antrag Anfang Dezember 2015 eingereicht wurde und die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erst Ende Februar 2016 stattfinden wird, schlägt die Verwaltung vor, dass der Rat von seinem Rückholrecht Gebrauch macht.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in einem Schnellbrief Anfang Dezember 2015 grundsätzliche Aussagen zum öffentlichen W-LAN getroffen. Immer häufiger erwarten Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Besucher und Besucherinnen in den Städten und Gemeinden die Bereitstellung eines öffentlichen W-LAN-Netzes. In einigen Kommunen sind solche Netze bereits in Betrieb, in anderen wird über den Aufbau einer öffentlichen W-LAN-Infrastruktur nachgedacht. Der Städte und Gemeindebund NRW weist darauf hin, dass bei sämtlichen Konzepten von öffentlichem W-LAN sich die Frage der so genannten Störerhaftung stellt. Dies meint die Haftung des Betreibers für Rechtsverstöße, welche die Nutzenden des WLAN-Netzes etwa durch illegales Herunterladen oder Publizieren von Inhalten begehen. In der Regel wird dieses Problem dadurch gelöst, dass die Nutzenden verpflichtet sind, eine Anmeldeprozedur zu durchlaufen. Dabei müssen sie zum einen die AGB's des W-LAN-Betreibers anerkennen, welche zur rein legalen Nutzung des W-LAN-Netzes verpflichten. Zum anderen wird dadurch das Endgerät im W-LAN-Netz identifizierbar, sodass ein möglicher illegaler Datenverkehr einem einzelnen Gerät und damit einer Person zuzuordnen sind.

Die vom Städte- und Gemeindebund NRW erstellte Konzeptstudie zum Öffentlichen W-LAN ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Die Einrichtung eines öffentlichen W-LAN-Netzes wurde in den gemeindlichen Gremien bereits Ende 2014 im Rahmen der Einführung eines drahtlosen Zugangs zum Ratsinformationssystem in der Begegnungsstätte für die Rats- und Ausschussmitglieder erörtert. Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im September 2014 gebeten, die Einrichtung eines kostenfreien Internetzugangs im Bereich des Rathausvorplatzes/Bushaltestellen zu prüfen. In der Sitzung des Rates im Dezember 2014 hat die Verwaltung berichtet, dass sie mit kommerziellen Anbietern von Hot-Spots im öffentlichen Raum Gespräche geführt hat. Die lfd. Aufwendungen belaufen sich auf jährlich rd. 700 € zzgl. einmaliger Installationsaufwendungen von rd. 500 €. Vor dem Hintergrund notwendiger Haushaltskonsolidierung wurden hierfür im Haushalt 2015 keine Mittel veranschlagt.

Hotspots von sog. Freifunkvereinen kosten ca. 40 € für das Endgerät. Voraussetzung ist die Nutzung eines vorhandenen DSL-Anschlusses. Der Router wird in das vorhandene DSL-Netzwerk zwischengeschaltet und stellt dann den freien Hot-Spot zur Verfügung.

In den von der Gemeinde angemieteten Unterkünften sowie in den gemeindlichen Unterkünften, in denen derzeit Asylbewerber untergebracht sind, sind grundsätzlich DSL-Anschlüsse nicht vorhanden und müssten installiert werden. Die lfd. Aufwendungen hierfür belaufen sich bei einer 24-monatigen Vertragsbindung auf jeweils rd. 700 € / Jahr.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wäre es aus Sicht der Verwaltung nicht richtig, lediglich in den gemeindlichen Einrichtungen, in denen eine große Anzahl von Asylbewerbern wohnen (z. B. Asylbewerberunterkünfte, Turnhalle), ein öffentliches W-LAN-Netz einzurichten, da die Bewohner der derzeit rd. 40 angemieteten Unterkünfte in ihren Wohnungen nicht in den Genuss eines öffentlichen W-LAN-Anschlusses kommen. Die Verwaltung gibt auch zu bedenken, dass öffentliches W-LAN in gemeindlichen Gebäuden dazu führen wird, dass sich vermehrt im und an diesen Gebäuden Personen aufhalten werden, um öffentliches W-LAN nutzen zu können.

Öffentliches W-LAN kann derzeit im Ortsteil Brock in der ehemaligen Schule und in dem Objekt Budde nicht angeboten werden, da dort kein DSL vorhanden ist und LTE nicht mehr angeboten wird, da die Funkmasten ausgelastet sind. Derzeit befindet sich das Freifunk-W-LAN über LTE noch in der Entwicklungsphase.

In den Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist ein Betrag in Höhe von rd. 35 € monatlich für den Bereich Nachrichtenübermittlung enthalten. Telekommunikationsunternehmen bieten derzeit sog. Handydatenkarten für unter 10 €/Monat an. Darin sind z. B. enthalten 300 Minuten in alle deutsche Netze zum Telefonieren sowie 400 MB Datenvolumen z. B. zum Surfen, Mailen, Versenden von WhatsApp-Nachrichten.

Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Verwaltung derzeit dagegen aus, freien W-LAN-Empfang in den Unterkünften der Asylbewerber sowie in der Dorfmitte bzw. dorfweit zu ermöglichen.

---

Wolfgang Annen  
Bürgermeister

---